

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V.
- (2) Sitz und Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.

## § 2 Zweck

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung internationaler Beziehungen sowie die Förderung der Bildung. Im Mittelpunkt dabei steht die Weiterentwicklung des Völkerverständigungsgedankens und des Wissenstransfers zwischen Deutschland und Afrika. Durch Veranstaltungen zu Themen wie Bildung, Entwicklungszusammenarbeit, Wirtschaft, Forschung und Kultur sollen Interessierte auch außerhalb der Vereinsmitgliedschaft angesprochen und einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Zusammenarbeit mit dem „Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (DAAD)“, sodass der Verein und dessen Mitglieder als Botschafter\*innen und Multiplikator\*innen des DAAD und auch des deutschen Hochschulsystems fungieren. Es wird ein Netzwerk von Alumni gefördert und gepflegt, um sich untereinander und mit der Öffentlichkeit auszutauschen und folgenden Generationen von Stipendiat\*innen bereits bestehende Kontakte und vorhandenes Wissen einfach zugänglich zu machen.

- (2) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch:
  - (a) die Durchführung von Veranstaltungen und von Informationsaustausch für Alumni und Außenstehende, wie z.B.
    - Veranstaltungen zur internationalen und interkulturellen Bildung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere Afrikas,
    - Studienreisen und Austausch mit Gleichgesinnten anderer Nationen,
    - Information Dritter über Themen der internationalen Beziehungen und die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über das Internet und öffentliche Veranstaltungen,

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

(b) die Bildung eines Netzwerks durch

- Förderung von Kontakten der gegenwärtigen und ehemaligen Stipendiat\*innen des DAAD mit erkennbarem Bezug zu Afrika untereinander sowie zu anderen Institutionen, wie zum Beispiel gleichgesinnte Netzwerke anderer Nationen, sowie öffentliche Institutionen,
- die Integration der neuen Stipendiat\*innen des DAAD in das bestehende Netzwerk der älteren Jahrgänge.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr und erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit jedoch gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgelt auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Soweit dem Vorstand des Vereins eine Vergütung zugewandt wird, darf diese den sich aus § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB ergebenden Betrag nicht übersteigen, um die Haftungsfreistellung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

(4) Außerordentliche Zuwendungen müssen ausdrücklich im satzungsgemäßen Vereinsinteresse liegen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen eines jeden Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Mindestbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Vereinseintritt für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein vergibt ordentliche Mitgliedschaften, Ehrenmitgliedschaften sowie Fördermitgliedschaften.

(a) Ordentliches Mitglied kann jede\*r aktuelle oder ehemalige DAAD-Stipendiat\*in werden, welche\*r einen erkennbaren Bezug zu Afrika glaubhaft machen kann. Als ausreichender Bezug gilt in jedem Fall eine Förderung im Zuständigkeitsbereich der DAAD Stipendien-Abteilung „ST32 Afrika“, welches Sub-Sahara Afrika abdeckt. Weiteres gilt eine Förderung durch die Stipendien-Abteilungen „ST33 Nahost, Nordafrika“ oder „ST35 Regierungsstipendienprogramme Nahost, Nordafrika“ dann als ausreichend, sofern die Förderung im Zusammenhang mit einem nordafrikanischen Land statt einem Land im Nahen Osten liegt. Bei überregionalen Stipendienprogrammen ist ein Afrika-Bezug glaubhaft zu machen, z.B. durch Ziel- oder Herkunftsland. Dieser Absatz gilt aufgrund vergangener und möglicher zukünftiger Organisationsstruktur des DAAD sinngemäß auch für Vorgänger- bzw. Nachfolge-Abteilungen der o.g. Abteilungen.  
Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.

(b) Fördermitglieder können den Verein bei seiner Arbeit finanziell oder materiell unterstützen. Über die Mitgliedschaft als Fördermitglied entscheidet der Vorstand nach Befragung der Mitgliederversammlung.

(c) Über Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die grundsätzlich der Vorstand entscheidet. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder.

(3) Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§ 6 Partnerschaften**

Dem Verein stehen Associate Participants und das Board of Advisors als ständige Partner\*innen zur Seite.

(a) Jedes ordentliche Mitglied ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland kann nach Austritt aus dem Verein Associate Participant werden. Ausnahmen sind im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden. Associate Participants sind keine Vereinsmitglieder und daher beitragsbefreit. Sie haben die Möglichkeit weiter an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Ihnen kommen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Bei Verlust der Mitgliedschaft aufgrund von Zahlungsverzug oder Ausschluss ist es nicht möglich Associate Participant zu werden.

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

- (b) Das Board of Advisors (BoA) ist ein Zusammenschluss von beratenden Unterstützer\*innen des Vereins, welche selbst nicht Mitglied des Vereins sind. Das BoA dient der Ausrichtung und Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten und steht den einzelnen Mitgliedern als Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Mitgliedschaft im BoA wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder des BoA sind keine Vereinsmitglieder und daher beitragsbefreit. Ihnen kommen keine Mitgliedschaftsrechte zu.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) Austritt, der jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
- (b) Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag, es sei denn, dass der Vorstand auf Antrag des Mitglieds einstimmig beschlossen hat, dass sich der Zahlungsverzug wegen besonderer Härte für einen bestimmten Zeitraum nicht auf die Mitgliedschaft auswirkt,
- (c) Ausschluss, der nur bei grober Verletzung der Vereinsinteressen zulässig ist. Dabei ist das betreffende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet sodann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sowie
- (d) rechtskräftige Aberkennung des durch den DAAD e. V. gewährten Stipendiums.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Mitgliederwillens und vertritt den Verein nach außen. Er leitet und verwaltet die Vereinsgeschäfte und wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Geschäftsführung befugt sowie zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand können durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigte Beisitzer\*innen aus der Mitte der Vereinsmitglieder beigegeben werden.

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl durch außerordentliche Mitgliederversammlung sind zulässig.

(5) Im Falle des Rücktritts oder sonstigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds tritt ein\*e Nachrücker\*in in dessen Amtspflichten ein. Die Eintrittsfolge bestimmt sich nach der Nachrücker\*innenliste, welche die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstandes erstellt.

(6) Für die Beschlussfassung sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu konsultieren und es ist ein Konsens anzustreben. Im Streitfalle ist ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder sind das Fundament des Vereinslebens. Sie treten zusammen:

(a) mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(b) auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.

(b) Wahl der Nachrücker\*innen und Erstellung einer Nachrücker\*innenliste.

(c) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.

(d) Alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Anträge die Mitgliederversammlung betreffend sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Auf der Mitgliederversammlung können hingegen Ad-hoc-Anträge mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(5) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und eine Stimme abgeben.

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Unmittelbare Stellvertretung für bis zu fünf andere Mitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen jedoch keine Stellvertretung wahrnehmen. Beschränkungen der Vollmacht sind für die Gültigkeit der Stimmabgabe unerheblich.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom\*von der Vorstandsvorsitzenden geleitet, der\*die im Verhinderungsfalle eine Vertretung zu bestimmen hat. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem\*der Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in unterzeichnet wird und den Mitgliedern zur Einsicht offen steht.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 12 Schriftliche Beschlussfassung**

(1) Die Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Das Berufen auf die bloße Tatsache, dass mit der Mindestbeteiligungszahl bei Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht zu rechnen sei, ist als Begründung ungenügend, und nur bei zusätzlich begründeter Dringlichkeit der Beschlussfassung beachtlich. Der Beschlussvorschlag (Vorlage) soll in seinem Umfang und der Zahl seiner Abstimmalternativen einer einfachen Stimmabgabe zugänglich sein.

(2) Die geplante schriftliche Beschlussfassung bedarf eines Vorstandsbeschlusses oder eines Antrags von mindestens zehn Vereinsmitgliedern. In dem Beschluss bzw. dem Antrag sind die Gründe für das Beschlussverfahren anzugeben sowie die Vorlage beizufügen, über die schriftlich beschlossen werden soll. Desweiteren soll der Beschluss bzw. der Antrag einen Vorschlag für konkrete Verfahrensregeln enthalten, die für die geplante Abstimmung notwendig sind. Sofern ein Antrag solche Regeln nicht enthält oder diese nicht ausreichend oder eindeutig sind, legt sie der Vorstand fest bzw. ergänzt diese.

(3) Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in einem geeigneten Verfahren, das die folgenden Grundsätze befolgt:

(a) Die Identität der Abstimmenden muss hinreichend gesichert sein.

(b) Der Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren durch mindestens fünf Mitglieder führt zu einer vorherigen Abstimmung darüber, ob schriftlich Beschluss gefasst werden soll oder nicht. Diese Abstimmung kann in jedem Fall schriftlich erfolgen.

(c) Das jeweilige Beschlussverfahren ist vor Durchführung der Beschlussfassung und vor Beginn eines jeden Abstimmungsschrittes zu erläutern.

Hinweis: Diese Satzung, angenommen am 22.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des „Afrika Netzwerk für Studierende und Alumni e.V. (ANSA e.V.)“, ersetzt die Satzung vom 26.09.2021, welche wiederum die Gründungssatzung des damals noch „Alumni Netzwerk Subsahara Afrika e.V. (ANSA e.V.)“ genannten Vereins vom 20.11.2011 ersetzt hatte.

- (d) Bei Beschlussfassung über das Internet oder per E-Mail sind die Fristen für die Stimmabgabe jeweils so zu bemessen, dass für jedes Mitglied die Gelegenheit besteht, sich an der Abstimmung zu beteiligen. Zwischen Ankündigung und Beginn einer Abstimmung und zwischen Beginn und Ende eines jeweiligen Abstimmungsschrittes muss mindestens eine Woche liegen. Nach Beginn einer Frist darf diese nicht verlängert werden.
- (e) An einer Beschlussfassung müssen mindestens fünfzehn Mitglieder teilnehmen. Eine Stellvertretung ist im schriftlichen Beschlussverfahren unzulässig.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zu Beginn des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Finanzverwaltung des vergangenen Geschäftsjahres. Über die Rechnungsprüfung ist alsdann ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von nicht weniger als drei Vierteln aller stimmbeteiligten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an die DAAD Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.